

Kreis Viersen .....	3
227/2021 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung .....	3
228/2021 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung .....	4
229/2021 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung .....	5
230/2021 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung .....	6
231/2021 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung .....	7
232/2021 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung .....	8
233/2021 Öffentliche Zustellung einer Gutachtenanordnung .....	9
Burggemeinde Brüggen .....	10
234/2021 Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 .....	10
Stadt Nettetal .....	14
235/2021 Zustellung einer Rechtswahrungsanzeige zur Sicherung des Unterhaltes von Kindern .....	14
236/2021 Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Nettetal für das Haushaltsjahr 2021 .....	15
237/2021 Öffentliche Bekanntmachung des NetteBetriebs der Stadt Nettetal .....	18
Gemeinde Schwalmtal .....	20
238/2021 Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit für den Bebauungsplan Wa/72 „Kulturort Haus Gorissen“ .....	20
239/2021 Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit für den Bebauungsplan Wa/22, 4. Änderung „Amerner Straße / Vogelsrather Weg“ .....	22
240/2021 Satzung der Gemeinde Schwalmtal vom 05.05.2021 über die Veränderungssperre im Ortsteil Amern für den Bereich des Bebauungsplanes Am/8, 6. Änderung „Gewerbegebiet“ .....	24
Stadt Viersen .....	27
241/2021 Bestellung zur Schiedsperson im Schiedsgerichtsbezirk IV (Stadtteil Süchteln) .....	27

Stadt Willich.....28

242/2021 Bekanntmachung der Stadt Willich – Verlust eines Dienstausweises .....28

243/2021 Bekanntmachung der Stadt Willich – Verlust eines Dienstausweises .....29

## Kreis Viersen

### 227/2021 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen Jaap Ekkelboom, letzte bekannte Anschrift: J.H.W. Robersstraat 83, 7545 HB Enschede, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 17.03.2021 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/ 72/ 2021 NL/ Bur, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in 41747 Viersen  
Rathausmarkt 3  
Amt für Ordnung und Straßenverkehr  
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen  
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 29.04.2021

Kreis Viersen  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez. Alberts

## 228/2021 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen Amrit Pal Singh Multani, letzte bekannte Anschrift: Meeresteinsingel 51, 2151 HR Nieuw-Vennep NL, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 04.02.2021 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Meu-43/2021NL, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in 41747 Viersen  
Rathausmarkt 3  
Amt für Ordnung und Straßenverkehr  
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen  
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 29.04.2021

Kreis Viersen  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez. Alberts

## 229/2021 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen Mileta Obucina, letzte bekannte Anschrift: Eerste Boomdwarsstraat 1E, 1015 NC Amsterdam/NL, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 03.02.2021 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/9/2021 NL rod. ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in 41747 Viersen  
Rathausmarkt 3  
Amt für Ordnung und Straßenverkehr  
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen  
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 29.04.2021

Kreis Viersen  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez. Alberts

## 230/2021 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen Mario van Rossum, letzte bekannte Anschrift: Sportlaan 12, 1701 GN Heerhugowaard, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 19.03.2021 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/ 351/ 2020 NL/ Bur, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in 41747 Viersen  
Rathausmarkt 3  
Amt für Ordnung und Straßenverkehr  
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen  
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 29.04.2021

Kreis Viersen  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez. Alberts

## 231/2021 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen Petrus Josephus Vergeer, letzte bekannte Anschrift: Paltrokmolen 77, 2406 JS Alphen Aan den Rijn, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 26.02.2021 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/ 310/ 2020 NL/ Bur, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in 41747 Viersen  
Rathausmarkt 3  
Amt für Ordnung und Straßenverkehr  
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen  
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 29.04.2021

Kreis Viersen  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez. Alberts

## 232/2021 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen Jeroen Wensink, letzte bekannte Anschrift: Bankastraat 91, 7556 AR Hengelo, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 19.02.2021 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/ 316/ 2020 NL/ Bur, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in 41747 Viersen  
Rathausmarkt 3  
Amt für Ordnung und Straßenverkehr  
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen  
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 29.04.2021

Kreis Viersen  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez. Alberts

## 233/2021 Öffentliche Zustellung einer Gutachtenanordnung

Gegen **Bob Janssen**, letzte bekannte Anschrift: **Langesteeg 5, NL- 6631 KN Horssen**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **08.03.2021** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,  
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,  
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,  
Aktenzeichen: 32/5 – 36 42/Fe,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen  
Rathausmarkt 3  
Amt für Ordnung und Straßenverkehr  
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen  
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 11.05.2021

Kreis Viersen  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez. Feyen

## Burggemeinde Brüggen

### 234/2021 Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021

#### Haushaltssatzung der Burggemeinde Brüggen für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) geändert worden ist, hat das Vertretungsorgan der Burggemeinde Brüggen mit Beschluss vom 22.04.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Kommune voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

<b>im Ergebnisplan mit</b>	<b>2021</b>
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	<b>37.680.513,00 EUR</b>
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	<b>38.640.040,00 EUR</b>
<b>im Finanzplan mit</b>	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	<b>32.442.426,00 EUR</b>
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	<b>35.487.020,00 EUR</b>
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	<b>9.911.690,00 EUR</b>
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	<b>9.379.591,00 EUR</b>
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	<b>8.000.000,00 EUR</b>
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	<b>953.067,00 EUR</b>

festgesetzt.

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

**8.000.000,00 EUR**

festgesetzt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

**1.200.000,00 EUR**

festgesetzt.

**§ 4**

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

**959.527,00 EUR**

festgesetzt.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

**1.500.000,00 EUR**

festgesetzt.

**§ 6**

Die Steuersätze für Gemeindesteuern werden für die Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

- |      |   |                  |
|------|---|------------------|
| 1.   | Grundsteuer   |                  |
| 1.1. | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe<br>(Grundsteuer A) auf | <b>240 v. H.</b> |
| 1.2. | für die Grundstücke<br>(Grundsteuer B) auf                              | <b>443 v. H.</b> |
| 2.   | Gewerbsteuer auf  | <b>418 v. H.</b> |

## § 7 Haushaltssicherungskonzept

Entfällt.

## § 8 Flexible Haushaltsbewirtschaftung

(1) Auf Produktbereichsebene sind alle Aufwendungen und Auszahlungen gegenseitig Deckungsfähig, mit Ausnahme der Kontenklassen 50/51, 70/71 und 57. Mehrerträge und Mehreinzahlungen berechtigen zu Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen.

(2) Die Kontenklassen:

50/51 (Personal- und Versorgungsaufwendungen)

70/71 (Personal- und Versorgungsauszahlungen)

57 (Bilanzielle Abschreibung)

sind über den gesamten Ergebnis- und Finanzplan gegenseitig deckungsfähig.

(3) Zweckgebundene Mehrerträge und Mehreinzahlungen stehen für Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen zur Verfügung.

(4) Die Deckungsfähigkeit darf nicht zur Minderung des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit führen.

### **Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gem. § 80 Abs. 5 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NRW) dem Landrat des Kreises Viersen als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 26. April 2021 angezeigt worden und mit Haushaltsverfügung des Kreises Viersen vom 07. Mai 2021 zur Kenntnis genommen.

Die Haushaltssatzung nebst Haushaltsplan und Anlagen werden ab sofort bis zum Ende der Auslegung der Jahresabschlüsse für das Haushaltsjahr 2021 gem. § 80 Abs. 6 GO NRW zur Einsichtnahme im Rathaus Brüggen, Zimmer 102, Klosterstraße 38, 41379 Brüggen zu folgenden Zeiten verfügbar gehalten:

montags bis freitags:            09:00 Uhr – 12:00 Uhr

montags bis donnerstags:    14:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Anzeige oder Genehmigung fehlt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brüggen, 10. Mai 2021

gez.

Frank Gellen  
Bürgermeister

### **Bestätigung**

Die vorstehende Haushaltssatzung der Burggemeinde Brüggen für das Haushaltsjahr 2021 ist ordnungsgemäß zustande gekommen und stimmt im Wortlaut mit dem Ratsbeschluss überein. § 2 Abs. 1 und 2 der BekanntmVO wurde beachtet.

Brüggen, 10. Mai 2021

gez.

Frank Gellen  
Bürgermeister

## Stadt Nettetal

### **235/2021    Zustellung einer Rechtswahrungsanzeige zur Sicherung des Unterhaltes von Kindern**

Die an Herrn Dominik Beckers, geb. 19.01.1995, gerichtete Rechtswahrungsanzeige gemäß des § 7 des Gesetzes zur Sicherung des Unterhaltes von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse- und ausfallleistungen –UVG- vom 23.04.2021 konnten nicht zugestellt werden, da der Aufenthalt nicht ermittelt werden kann.

Die Rechtswahrungsanzeige kann bei der Stadt Nettetal - Unterhaltsvorschusskasse -, Doerkesplatz 11, im Raum Nr. 150, 41334 Nettetal, eingesehen werden.

Sie gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Nettetal, den 28.04.2021

Der Bürgermeister

Im Auftrag:

(Gerten)

## 236/2021 Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Nettetal für das Haushaltsjahr 2021

### 1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), in Kraft getreten am 1. Oktober 2020 und am 1. November 2020, hat der Rat der Stadt Nettetal mit Beschluss vom 24.03.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1 Ergebnis- und Finanzplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

##### im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	<b>115.901.809 EUR</b>
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	<b>116.216.305 EUR</b>

##### im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	<b>102.958.270 EUR</b>
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	<b>108.547.199 EUR</b>

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	<b>15.656.550 EUR</b>
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	<b>21.558.100 EUR</b>

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	<b>14.584.000 EUR</b>
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	<b>11.414.000 EUR</b>

festgesetzt.

#### § 2 Kredite für Investitionen

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist wird auf	<b>6.000.000 EUR</b>
festgesetzt.	

### § 3 Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf **1.688.650 EUR** festgesetzt.

### § 4 Inanspruchnahme des Eigenkapitals

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf **314.496 EUR** festgesetzt.

### § 5 Höchstbetrag der Liquiditätskredite

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **15.000.000 EUR** festgesetzt.

### § 6 Steuersätze Gemeindesteuern

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

- |     |  |                 |
|-----|--|-----------------|
| 1.  | Grundsteuer  |                 |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | <b>240 v.H.</b> |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf                              | <b>450 v.H.</b> |
| 2.  | Gewerbesteuer auf  | <b>410 v.H.</b> |

### § 7 Haushaltssicherungskonzept

Entfällt.

### § 8 Stellenplan

Die im Stellenplan mit dem Vermerk "ku" (künftig umzuwandeln) versehenen Stellen sind nach dem Ausscheiden der jetzigen Stelleninhaber umzuwandeln; die mit einem Vermerk "kw" (künftig wegfallend) versehenen Stellen fallen bei Eintritt der Voraussetzungen weg.

Soweit im Laufe eines Haushaltsjahres frei werdende und besetzbare Stellen sowohl von Beamten als auch von tariflich Beschäftigten verwaltet werden können, dürfen vorübergehend Stellen für Beamte mit vergleichbaren tariflich Beschäftigten und Stellen für tariflich Beschäftigte mit vergleichbaren Beamten besetzt werden. Für das folgende Haushaltsjahr ist der Stellenplan entsprechend anzupassen.

## § 9 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Unabweisbare über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen gelten als erheblich und bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates wenn Sie den Gesamtbetrag von 55.000 € ohne Umsatzsteuer übersteigen. Von der vorherigen Zustimmungspflicht des Rates ausgenommen sind interne Verrechnungen und Jahresabschlussbuchungen.

### 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit Ihren Anlagen ist gem. § 80 Absatz 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Viersen mit Schreiben vom 12.04.2021 angezeigt worden.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude Nettetal-Lobberich, Doerkesplatz 11, Zimmer 337-341 während der Dienststunden montags bis donnerstags von 08.30 bis 12.30 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr und freitags von 08.30 bis 12.00 Uhr öffentlich aus und ist unter der Adresse [www.nettetal.de/de/dezernat1/finanzen/](http://www.nettetal.de/de/dezernat1/finanzen/) im Internet verfügbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Satzung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nettetal, 26.04.2021

gez.

Müller

Stadtkämmerer

## 237/2021 Öffentliche Bekanntmachung des NetteBetriebs der Stadt Nettetal

Gemäß § 3 Abs. 2 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen –EigVO- in Verbindung mit § 8 Abs. 3 der Betriebssatzung der Stadt Nettetal für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „NetteBetrieb“ vom 19.12.2007, in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 20.03.2019 ist der Kreis der Vertretungsberechtigten sowie der Umfang der Vertretungsbefugnis von der Betriebsleitung entsprechend den Bestimmungen der Hauptsatzung öffentlich bekannt zu machen. Zur öffentlichen Bekanntmachung der Vertretungsberechtigten sowie dem Umfang der Vertretungsbefugnis im Amtsblatt des Kreises Viersen 2010, S. 787, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2012, S. 18, im Amtsblatt des Kreis Viersen 2013, S. 300, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2014, S. 868, im Amtsblatt des Kreis Viersen 2015, S. 122, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2015, S. 601, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2015, S. 914, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2015, S. 947, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2016, S. 310, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2016, S. 668, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2016, S. 932, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2017, S. 304, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2017, S. 363, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2017, S. 726, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2017, S. 810 im Amtsblatt des Kreises Viersen 2017, S. 1094, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2017, S. 1377, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2018, S. 1332, im Amtsblatt des Kreises Viersen Nr. 11/2019, Vorgangsnummer 211/2019, im Amtsblatt des Kreises Viersen Nr. 42/2019, Vorgangsnummer 848/2019, im Amtsblatt des Kreises Viersen Nr 6/2020, Vorgangsnummer 91/2020, im Amtsblatt des Kreises Viersen Nr. 16/2020, Vorgangsnummer 237/2020, im Amtsblatt des Kreises Viersen Nr. 36/2020, Vorgangsnummer 499/2020, im Amtsblatt des Kreises Viersen Nr. 43/2020, Vorgangsnummer 592/2020, im Amtsblatt des Kreises Viersen Nr. 55/2020, Vorgangsnummer 819/2020, im Amtsblatt des Kreises Viersen Nr. 2/2021, Vorgangsnummer 24/2021, im Amtsblatt des Kreises Viersen Nr. 6/2021, Vorgangsnummer 75/2021 und im Amtsblatt des Kreises Viersen Nr. 8/2021, Vorgangsnummer 111/2021 wird nun folgende Änderung bekannt gemacht:

Nicht mehr beauftragt sind: Helnut Thoenissen (seit 01.04.2021), Nadia Jansen (seit 15.04.2021)  
Zusätzlich beauftragt ist: Reiko Bannwarth (seit 01.05.2021)

Unterzeichnungsberechtigt ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses: Dr. Michael J. Rauterkus, Harald Rothen, Siegfried Rupprecht

Vertretungsberechtigt: Jens Giese, David Tühl, Yvonne Friedrich, Martin Bense, Heike Meinert, Ingo Willmann-Russ

Beauftragt: Sandra Brouwers, Bernd Buzalski, Dieter Cox, Marita Dickmanns, Thomas Dohmen, Dirk Hendrix, Jörg Jacobs, Birgit Kneip, Peter Klocke, Ewald Meier, Ulrike Mertens, Gabriele Peters, Renate Schiffer, Birgit Schmidt, Werner Schrievers, Björn Schwan, Sonja Stangenberg, Astrid Strommenger-Reich, Jochen Wigger, Wilfried Das, Kerstin Engels, Uwe Siegersma, Holger Wefers, Johannes Sprünger, Astrid Giesen, Nicola Heitzer, Torben Feikes, Stefanie Obst, Michaela Bechtel, Nils Hauschild, Dietmar Tillmanns, Heinz-Gerd Schummers, Lucas Kierdorf, Claudia Facius, Julius Danne, Jacqueline van Dahlen, Sven Schumacher, Felix Marquardt, Sabrina Winz, Tobias Sagel, Christian Motten, Arvid-Thomas Tönneßen, Markus Winzek, Mootez Ben El Hedi, Timo Köppen, Sara Sagel, Sascha Ahlreip, Stefan Giebitz, Hendrikje Gierschner, Anja Pickmann, Sven Büttner, Kyra Schicht, Reiko Bannwarth

Nettetal, den 10.05.2021

NetteBetrieb der Stadt Nettetal



Dr. Michael J. Rauterkus  
Administrativer Betriebsleiter



Harald Rothen  
Kaufmännischer Betriebsleiter



Siegfried Rupprecht  
Technischer Betriebsleiter

## Gemeinde Schwalmtal

### **238/2021 Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit für den Bebauungsplan Wa/72 „Kulturort Haus Gorissen“**

Für den Bebauungsplan Wa/72 „Kulturort Haus Gorissen“ wird das Verfahren der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt. Das Ziel der Planung besteht darin, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Herrichtung und den Betrieb von Räumen für Kultur, Kunst und Begegnung sowie im rückwärtigen Bereich des Haus Gorissen für die Errichtung eines zwei- bis dreizügigen Kindergartens zu schaffen. Daneben sollen Wohnen, Ateliers und nicht störendes Kunstgewerbe im Plangebiet möglich sein.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Wa/72 „Kulturort Haus Gorissen“ kann in der Zeit

**vom 25.05.2021 bis einschließlich 25.06.2021**

im Rathaus der Gemeinde Schwalmtal, Fachbereich Planung, Verkehr und Umwelt, Markt 20, Zimmer 210, während folgender Dienststunden eingesehen werden:

montags von	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
dienstags und mittwochs von	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
donnerstags von	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
freitags von	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Zur Eindämmung der Ausbreitung des Corona-Virus ist das Rathaus der Gemeinde Schwalmtal bis auf Weiteres für den Publikumsverkehr geschlossen. Wenn Sie – neben der unten stehenden Möglichkeit der Einsichtnahme über das Internet – während der vorstehenden Dienststunden persönlich im Rathaus von Ihrem Recht auf Einsichtnahme Gebrauch machen möchten, bitten wir Sie **Frau Gier (Tel.: 02163 946-126, eMail: marion.gier@gemeinde-schwalmtal.de)** während der Dienststunden zu kontaktieren und einen konkreten Termin zu vereinbaren. Wir werden Sie dann am Haupteingang des Rathauses abholen und Ihnen die oben genannten Räumlichkeiten des Rathauses öffnen. Hygienische Mittel, wie beispielsweise Desinfektionsmittel, werden zur Verfügung gestellt. Sollten Sie ohne vorherige Terminvereinbarung während der vorstehenden Dienststunden Einsichtnahme begehren, bitten wir Sie uns gleichsam unter einer der vorgenannten Telefonnummern zu kontaktieren. Wir werden Ihnen dann die Räumlichkeiten zur Einsichtnahme öffnen. Sollte jedoch zur gleichen Zeit bereits eine andere Person Einsicht nehmen, müssten Sie mit Wartezeiten rechnen.

Gemäß § 4 a Abs. 4 BauGB stehen die Unterlagen zu diesem Bebauungsplanverfahren auf der Homepage der Gemeinde Schwalmtal zum Download zur Verfügung.  
([www.schwalmtal.de](http://www.schwalmtal.de) → *aktuelle Bauleitplanverfahren*)

Zu Ihrem eigenen Schutz wird vorrangig darum gebeten, die Unterlagen auf der Homepage der Gemeinde Schwalmtal aufzurufen.

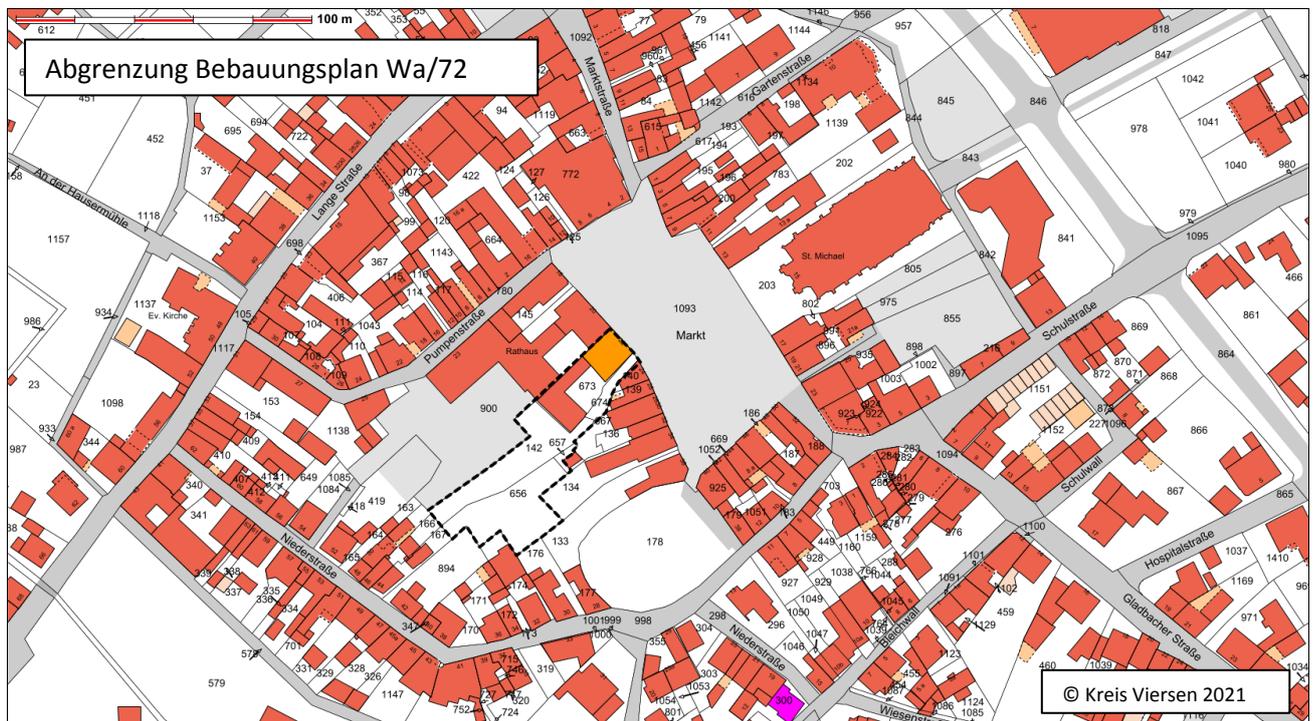
Äußerungen zu der Planung können in der Zeit vom 25.05.2021 bis einschließlich 25.06.2021 insbesondere schriftlich, mündlich zur Niederschrift oder elektronisch

(info@gemeinde-schwalmtal.de) vorgebracht werden.

Mit Ablauf des 25.06.2021 ist die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB abgeschlossen. Nach Ablauf dieser Frist wird der Rat der Gemeinde Schwalmtal über die fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen beschließen. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Plan unberücksichtigt bleiben können.

Der Bebauungsplan Wa/72 „Kulturort Haus Gorissen“ wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Abs. 1 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Die Abgrenzung des Bebauungsplanes Wa/72 „Kulturort Haus Gorissen“ ergibt sich aus dem nachstehenden Kartenausschnitt.



Schwalmtal, den 05.05.2021

- gez. Andreas Gisbertz -  
Bürgermeister

## **239/2021 Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit für den Bebauungsplan Wa/22, 4. Änderung „Amerner Straße / Vogelsrather Weg“**

Für den Bebauungsplan Wa/22, 4. Änderung „Amerner Straße / Vogelsrather Weg“ wird das Verfahren der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt. Das Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer zusätzlichen Flüchtlingsunterkunft am Standort Vogelsrather Weg. Ein weiteres, wesentliches Planungsziel besteht in der Wahrung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse.

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes Wa/22 „Amerner Straße / Vogelsrather Weg“ kann in der Zeit

**vom 25. Mai 2021 bis einschließlich 25. Juni 2021**

im Rathaus der Gemeinde Schwalmtal, Fachbereich Planung, Verkehr und Umwelt, Markt 20, Zimmer 210, während folgender Dienststunden eingesehen werden:

montags von	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
dienstags und mittwochs von	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
donnerstags von	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
freitags von	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Zur Eindämmung der Ausbreitung des Corona-Virus ist das Rathaus der Gemeinde Schwalmtal bis auf Weiteres für den Publikumsverkehr geschlossen. Wenn Sie – neben der unten stehenden Möglichkeit der Einsichtnahme über das Internet – während der vorstehenden Dienststunden persönlich im Rathaus von Ihrem Recht auf Einsichtnahme Gebrauch machen möchten, bitten wir Sie **Frau Gerhards (Tel.: 02163 946-157, eMail: [anne.gerhards@gemeinde-schwalmtal.de](mailto:anne.gerhards@gemeinde-schwalmtal.de))** während der Dienststunden zu kontaktieren und einen konkreten Termin zu vereinbaren. Wir werden Sie dann am Haupteingang des Rathauses abholen und Ihnen die oben genannten Räumlichkeiten des Rathauses öffnen. Hygienische Mittel, wie beispielsweise Desinfektionsmittel, werden zur Verfügung gestellt. Sollten Sie ohne vorherige Terminvereinbarung während der vorstehenden Dienststunden Einsichtnahme begehren, bitten wir Sie uns gleichsam unter einer der vorgenannten Telefonnummern zu kontaktieren. Wir werden Ihnen dann die Räumlichkeiten zur Einsichtnahme öffnen. Sollte jedoch zur gleichen Zeit bereits eine andere Person Einsicht nehmen, müssten Sie mit Wartezeiten rechnen.

Gemäß § 4 a Abs. 4 BauGB stehen die Unterlagen zu diesem Bebauungsplanverfahren auf der Homepage der Gemeinde Schwalmtal zum Download zur Verfügung.  
([www.schwalmtal.de](http://www.schwalmtal.de) → *aktuelle Bauleitplanverfahren*)

Zu Ihrem eigenen Schutz wird vorrangig darum gebeten, die Unterlagen auf der Homepage der Gemeinde Schwalmtal aufzurufen.

Äußerungen zu der Planung können in der Zeit vom 25. Mai 2021 bis einschließlich 25. Juni 2021 insbesondere schriftlich, mündlich zur Niederschrift oder elektronisch ([info@gemeinde-schwalmtal.de](mailto:info@gemeinde-schwalmtal.de)) vorgebracht werden.



## 240/2021 Satzung der Gemeinde Schwalmthal vom 05.05.2021 über die Veränderungssperre im Ortsteil Amern für den Bereich des Bebauungsplanes Am/8, 6. Änderung „Gewerbegebiet“

Der Rat der Gemeinde Schwalmthal hat in seiner Sitzung am 04.05.2021 aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 2020 (BGBl. I S. 1728) in der z.Zt. gültigen Fassung und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666) in der z. Zt. gültigen Fassung folgende Satzung beschlossen:

### § 1 zu sichernde Planung

Der Rat der Gemeinde Schwalmthal hat in seiner Sitzung am 15.05.2018 beschlossen, für das in § 2 bezeichnete Gebiet im Ortsteil Amern den Bebauungsplan Am/8, 6. Änderung „Gewerbegebiet“ aufzustellen.

Zur Sicherung der Planung wird für das Gebiet des Bebauungsplanes Am/8, 6. Änderung „Gewerbegebiet“ eine Veränderungssperre erlassen.

### § 2 räumlicher Geltungsbereich

Von der Veränderungssperre, die das Gebiet des Bebauungsplanes Am/8, 6. Änderung „Gewerbegebiet“ umfasst, sind die Flurstücke 259, 290, 291, 292 und 400 der Flur 3 in der Gemarkung Amern betroffen.

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem umrandeten Bereich der nachfolgenden Karte:



### § 3 Rechtswirkung

- (1) In dem räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:
1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
  2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde eine Ausnahme zulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie die Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

### § 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Die Veränderungssperre tritt am 25.05.2021 in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Diese Veränderungssperre liegt während folgender Dienststunden im Fachbereich Planung, Umwelt und Verkehr der Gemeinde Schwalmtal, Markt 20, Zimmer 209 zu jedermanns Einsicht aus:

Montags	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.
Dienstags und mittwochs	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr.
Donnerstags	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr.
Freitags	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Veränderungssperre wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 Abs. 1 BauGB und des § 18 Abs. 3 über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Es wird weiter auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen nach §§ 215 Abs. 1 Satz 1 und 214 Abs. 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Schwalmtal, den 05.05.2021

- gez. Andreas Gisbertz –  
Bürgermeister

## Stadt Viersen

### **241/2021 Bestellung zur Schiedsperson im Schiedsgerichtsbezirk IV (Stadtteil Söch- teln)**

Die am 02.03.2021 durch den Rat der Stadt Viersen erfolgte Wahl des Herrn Jürgen Schröder, wohnhaft An der Bleiche 8a, 41749 Viersen, zur Schiedsperson für den Schiedsgerichtsbezirk IV (Stadtteil Söch-  
teln) ist am 21.04.2021 durch den Direktor des Amtsgerichts Viersen bestätigt worden.

Die Amtszeit des Herrn Jürgen Schröder läuft vom 21.04.2021 bis 20.04.2026.

Viersen, den 29.04.2021

gez. Anemüller  
Bürgermeisterin

## Stadt Willich

### **242/2021 Bekanntmachung der Stadt Willich – Verlust eines Dienstausweises**

Der Dienstausweis Nr. 224 von Frau Rosemarie Naumann, geboren am 20.08.1966, ausgestellt vom Bürgermeister der Stadt Willich, ist abhandengekommen.

Dieser Ausweis wird für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Dienstausweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn bei der Stadtverwaltung Willich, Schloss Neersen, Zentrale Dienste, Hauptstrasse 6 in 47877 Willich, abzugeben.

Willich, 30.04.2021

gez.

Der Bürgermeister  
Christian Pakusch

## **243/2021 Bekanntmachung der Stadt Willich – Verlust eines Dienstausweises**

Der Dienstausweis Nr. 247 von Herrn Wladimir Redich, geboren am 16.07.1984, ausgestellt vom Bürgermeister der Stadt Willich, ist abhandengekommen.

Dieser Ausweis wird für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Dienstausweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn bei der Stadtverwaltung Willich, Schloss Neersen, Zentrale Dienste, Hauptstrasse 6 in 47877 Willich, abzugeben.

Willich, 30.04.2021

gez.

Der Bürgermeister  
Christian Pakusch



## Amtsblatt KREIS VIERSEN

**Herausgeber:** Der Landrat des Kreises Viersen

- Amt für Personal und Organisation -

Rathausmarkt 3,

41747 Viersen

Tel.: (02162) 39 - 1755

[E-Mail: amtsblatt@kreis-viersen.de](mailto:amtsblatt@kreis-viersen.de)

**Erscheinungsweise:** Alle 14 Tage

**Topographisches Landeskartenwerk:**

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung

des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

**Bezug:** Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

**Kündigung:** Nur zum Jahresende, sie muss bis

zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

**Verantwortlich für den Inhalt:** Landrat Dr. Andreas Coenen

**Druck:** Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen

Kreis Viersen - Der Landrat- Postfach 100 762 - 41707 Viersen Post-  
vertriebsstück - F 5565 B - Gebühr bezahlt

